

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Haushaltsjahr 2025**

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (I), die aufsichtsbehördliche Genehmigung (II) und der Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet (III) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Verbandsversammlung am 03.04.2025 folgende Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-2.494.784.714 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.536.034.714 EUR
mit einem Saldo von	41.250.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	- 0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	41.250.000 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.798.463 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.534.742 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.102.444 EUR
mit einem Saldo von	20.567.702 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.854.300 EUR
mit einem Saldo von	1.854.300 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	51.220.465 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 26.713.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird mit einem Hebesatz von 11,309 vom Hundert der für das Haushaltsjahr 2025 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Verbandsumlage ist in Monatsbeträgen bis zum 15. jeden Monats zu zahlen.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplans am 03.04.2025 beschlossene Stellenplan.

Er weist insgesamt 1.521,5 Stellen wie folgt aus:

586,5	Stellen für Beamte (davon 4,5 in den Gesellschaften/ANLEI-Service GmbH)
935,0	Stellen für Beschäftigte.

§ 8

Gemäß Ziffer 4 zu § 5 der Hinweise zur GemHVO wird zugelassen, dass bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen durch die Landesdirektorin/den Landesdirektor umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltsatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.

§ 9

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnishaushalt i. H. v. 41.250.000 EUR ist in voller Höhe aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre i. H. v. 41.000.000 EUR und aus zweckfreien Erbschafts- und Vermächtnismitteln i. H. v. 250.000 EUR gedeckt. Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Regelungen des § 24 Gemeindehaushaltsverordnung im Rahmen der Verrechnung mit dem Eigenkapital.

§ 10

Der gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen i. V. m. § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung dem Umfang nach als erheblich anzusetzende Betrag für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 500.000 EUR im Einzelfall festgesetzt. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in Fragen der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Daneben erhält das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Verwaltungsausschusses die Befugnis, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall abschließend zu entscheiden.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen zur Umschuldung von Krediten bedürfen weiterhin lediglich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, und zwar auch dann, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.

Kassel, den 03.04.2025

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss**

**Susanne Simmler
Landesdirektorin**

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 97a HGO i. V. m. § 16 LWVG erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise

1. gemäß § 97a Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung die Abweichungen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025,
2. gemäß § 97a Nr. 5 Hessische Gemeindeordnung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

50.000.000,-- EUR

(in Worten: Fünzigmillionen EURO)

Wiesbaden, den 24.06.2025

Hessisches Ministerium des
Innern, für Sicherheit und Heimat-
schutz
IV 23 – 41 b 01

Im Auftrag:
gez. Hardt

III. Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen

Nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 21.07.2025 wird der Haushaltsplan gemäß § 97 Abs. 4 HGO bis zum Ende seiner Gültigkeit unter der Rubrik „LWV & Politik“ > „LWV im Überblick“ > „Haushalt“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

Kassel, den 09. Juli 2025

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss
In Vertretung:

Dieter Schütz
Beigeordneter